

**Landgericht  
Koblenz**



Vert.:	Frist not.		KFV KFA	Mdt.:
RA	<b>EINGEGANGEN</b>			Kennt- nis.
SB		<b>16. AUG. 2017</b>		Rück- spr.
Rück- spr.	Anwaltskanzlei <b>REIBOLD-ROLINGER</b>			Zah- lung
zdA				Stor- lung

Landgericht \* Karmeliterstraße 14 \* 56068 Koblenz

Anwaltskanzlei  
Reibold-Rolinger  
Klara-Mayer-Straße 27  
55294 Bodenheim

**Karmeliterstraße 14  
56068 Koblenz**

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen	Unser Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)	Telefon, Telefax, Bearbeiter(in) 0261 102	Datum
161/15 LA10	8 O 250/15	-1677, 1678, Fax: -1910, Frau Dausner	15.08.2017

In Sachen  
Herkenrath, K. u.a. ./ Berndt, H.  
wg. Rückabwicklung und Schadensersatz

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,  
richterlicher Anordnung gemäß wird eine zweiwöchige Frist zur Erklärung zu Punkt 2 des An-  
schreibens des Sachverständigen vom 11.08.2017 gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

Dausner, Justizinspektorin  
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Sprechzeiten:  
09:00 - 12:00 Uhr  
13:30 - 15:30 Uhr  
Freitag:  
09:00 - 13:00 Uhr.  
Der Zutritt zu öffentlichen Sitzungen ist  
stets möglich.

Zentrale Kommunikation:  
Telefon: 0261 102 - 0  
Telefax: 0261 102 - 1908  
Internet: <http://www.justiz.rlp.de>  
E-Mail: [lgko@ko.jm.rlp.de](mailto:lgko@ko.jm.rlp.de)

Verkehrsbindung:  
Bus ab KO-Hauptbahnhof  
Linie 1 bis Haltestelle  
Görresplatz. Zu Fuß ab  
KO-Hauptbahnhof ca. 20  
Minuten.

Parkmöglichkeiten:  
Tiefgarage Schloss,  
Karmeliterstraße, Tiefgarage  
Görresplatz für Behinderte:  
Parkplatz vor dem Haus

# Dipl.-Ing. Gerd Nürnberg

Von der IHK Bonn/Rhein-Sieg öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger  
Fachgebiet Sanitär- und Heizungstechnik

Dipl.-Ing. Maschinenbau RWTH Aachen  
Dipl.-Ing. Versorgungstechnik FH Köln

Verf.	Frist	KbZ
RA	10. AUG. 2017	Kennt- nis
SS		Rück- spr.
zda		Spe- zial
		Stap- funkt.

REIBOLD-RÖLINGER

Dipl.-Ing. G. Nürnberg Mühlenstraße 39 53173 Bonn

An das  
Landgericht Koblenz  
Karmeliterstraße 14

56068 Koblenz

Landgericht Koblenz

Eingegangen am: 11. Aug. 2017

Anf. D.

Ausgehendigt. am: (Datum, Uhrzeit) 12:40

Unterschied:

**Das Schreiben erfolgt ausschließlich per Fax**

11.08.2017

Bürgerlicher Rechtsstreit **Herkenrath, K. u. a. / J. Berndt, H.**  
Landgericht Koblenz, **Aktenzeichen: 8 O 250/15**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die Fragen im Schreiben der RAe Busse & Miesen vom 19.07.2017 in obiger Angelegenheit wird wie folgt geantwortet:

Zu 1:

Der Unterzeichner stellt bezüglich der Untersuchungsmethoden keine Anforderungen an die Ausführung. Da die beweisbelastete Partei einen Beweis erbringen möchte, steht es ihr frei, auf welchem Wege sie das erreicht.

Zu 2:

Es wird auf die vorstehende Ausführung verwiesen. Die beweisbelastete Partei möge die Methode wählen.

Zu 3:

Zum Zeitpunkt der Fragestellung des Unterzeichners an die Parteien lag die Zustimmung der Klägerin zu den Maßnahmen nicht vor. Der Unterzeichner beabsichtigte mit der Fragestellung lediglich eine Klärung der Problemstellung vor dem Ortstermin.

Dem Unterzeichner ist nicht bekannt, welche Gewerke bei der zerstörenden Prüfung betroffen sind. Dies kann nur die Klägerin beantworten bzw. wird sich im Rahmen der zerstörenden Arbeiten ergeben, welche Gewerke betroffen sind.

Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt zu sehen, daß der Unterzeichner keine Kenntnis davon hat, welche Teile der Fußbodenheizung die Beklagte untersuchen möchte.

# Dipl.-Ing. Gerd Nürnberg

Von der IHK Bonn/Rhein-Sieg öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger  
Fachgebiet Sanitär- und Heizungstechnik

Dipl.-Ing. Maschinenbau RWTH Aachen  
Dipl.-Ing. Versorgungstechnik FH Köln

---

-2-

Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß die seinerzeitigen Fragen des Unterzeichners lediglich dazu dienen, die eventuell auftretenden Probleme im Vorfeld des Ortstermins zu thematisieren.

Zu 4:

Zu Punkt 4 kann der Unterzeichner keine Ausführungen machen.

Mit freundlichem Gruß

Dipl.-Ing. Gerd Nürnberg  
- Sachverständiger -

Dieses Schreiben ist computergestützt erstellt und daher auch ohne Unterschrift gültig